

## Vortrag an den Ministerrat

### **Abgabenänderungsgesetz 2024**

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2024 (AbgÄG 2024) werden Maßnahmen zur Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten, zur Verwaltungsvereinfachung, zur Ökologisierung des Steuerrechts, zur Stärkung der Rechtssicherheit sowie zur Anpassung des nationalen Rechts an das EU-Recht umgesetzt.

#### **Wesentliche Inhalte:**

##### **1. Entlastung von Unternehmen und deren Beschäftigten**

Über 99 % aller Unternehmen in Österreich sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU). Sie sind für den Großteil der Arbeitsplätze in Österreich verantwortlich und bilden damit das Rückgrat der österreichischen Wirtschaft. Um den Anforderungen dieser Unternehmen auch künftig gerecht werden zu können, bedarf es steuerlicher Anpassungen.

##### **a. Möglichkeit zur Umwandlung von virtuellen Unternehmensanteilen in eine Start-Up Mitarbeiterbeteiligung**

Bis Ende 2025 soll die Möglichkeit geschaffen werden, eine bisher in Form von virtuellen Anteilen („phantom shares“) erfolgte Vergütung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf Start-Up-Mitarbeiterbeteiligungen umzustellen, ohne dass es zu einer Bewertung und Versteuerung des geldwerten Vorteils kommen muss. Dies soll möglich sein, wenn sämtliche Voraussetzungen für eine Start-Up-Mitarbeiterbeteiligung vorliegen.

##### **b. Grenzüberschreitende Kleinunternehmerbefreiung**

Unternehmen, die in Österreich ansässig sind und deren unionsweiter Jahresumsatz 100.000 Euro nicht übersteigt, sollen künftig die Kleinunternehmerbefreiung auch in

anderen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen können. Ebenso soll die Kleinunternehmerbefreiung auch von Unternehmerinnen und Unternehmern angewandt werden können, die ihr Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat betreiben.

### **c. Ausweitung der Möglichkeit der Kleinbetragsrechnung für Kleinunternehmer**

Für Kleinunternehmer, die der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerbefreiung unterliegen, soll es möglich sein, eine Kleinbetragsrechnung (vereinfachte Rechnungsausstellung) unabhängig vom in der Rechnung ausgewiesenen Betrag auszustellen. Damit verbunden ist etwa, dass die Angabe von Name und Adresse der Leistungsempfängerin bzw. des Leistungsempfängers sowie die laufende Rechnungsnummer und die UID-Nummer entfallen.

### **d. Verlängerung der Begünstigung für die Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen**

Grundsätzlich sind im Rahmen von beitragsorientierten Veranlagungs- und Risikogemeinschaften in Pensionskassen Arbeitgeberbeiträge nur im Ausmaß von 10% der Lohn- und Gehaltssumme der Anwartschaftsberechtigten steuerlich abzugsfähig. Für die Übertragung von direkten Leistungszusagen in Pensionskassen besteht jedoch bis Ende 2023 eine befristete Ausnahme von der Anwendung der 10%-Grenze. Um die Auslagerung von Pensionsverpflichtungen nicht ungebührlich zu belasten, soll die Regelung für Übertragungsstichtage bis 31. Dezember 2025 verlängert werden.

## **2. Verwaltungsvereinfachung und Stärkung der Rechtssicherheit**

Mit dem AbgÄG 2024 sollen weitere Schritte zur Verwaltungsvereinfachung und Stärkung der Rechtssicherheit gesetzt werden. Damit verbunden sollen einerseits Verwaltungskosten sowohl auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger als auch auf Seiten der öffentlichen Verwaltung abgebaut als auch Komplexitäten im Bereich des Abgabenrechts reduziert werden.

### **a. Ausweitung der antragslosen Arbeitnehmerveranlagung**

Ab dem Veranlagungsjahr 2024 soll eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung auch dann möglich sein, wenn ein Pflichtveranlagungstatbestand (zB zwei zeitgleiche Teilzeitbeschäftigungen) vorliegt, sofern alle Voraussetzungen für eine antragslose Veranlagung erfüllt sind. Demzufolge soll der Verwaltungsaufwand auf Seiten der

Bürgerinnen und Bürger, der mit der Einreichung von Steuererklärungen verbunden ist, reduziert werden.

#### **b. Erlass von Freibetragsbescheiden nur auf Antrag**

Das Finanzamt hat für die Berücksichtigung bestimmter Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlicher Belastungen beim Steuerabzug vom Arbeitslohn u.a. einen Freibetragsbescheid zur Vorlage bei der Arbeitgeberin bzw. beim Arbeitgeber zu erlassen. Von den derzeit rund 480.000 jährlich erstellten Freibetragsbescheiden werden durchschnittlich lediglich rund 4% der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber zur Berücksichtigung am Lohnzettel vorgelegt.

Das Verfahren im Zusammenhang mit Freibetragsbescheiden soll daher vereinfacht werden. Ab der Veranlagung des Kalenderjahres 2024 sollen Freibetragsbescheide nur noch auf Antrag erlassen werden. Dies führt zu einer administrativen Entlastung der Steuerpflichtigen und der Verwaltung.

#### **c. Pauschalierung und Befreiung von Gebühren**

Ab Oktober 2024 soll eine Befreiung für jene Beilagen geschaffen werden, die auf elektronischem Wege der Behörde übermittelt werden, wenn diese schon im selben Verfahren in Papierform der Behörde vorgelegt wurden. Gleichzeitig soll – analog zur vereinfachten Gebührenberechnung in Form einer Pauschalgebühr für digital beigelegte Beilagen – eine Pauschalgebühr auch für Zeugnisse, die auf elektronischem Wege ausgestellt werden, geregelt werden.

#### **d. Einführung einer Abzugsteuer bei Einkünften aus Abgeltungszahlungen aufgrund von Maßnahmen zur Abwehr von Hochwasserschäden**

Das mit dem Jahressteuergesetz 2018 eingeführte Abzugsteuermodell bei Einkünften aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten soll auf Zahlungen ausgeweitet werden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von Hochwasserschutzanlagen, insbesondere für Retentionsanlagen und Retentionsflächen, stehen. Die komplexe steuerliche Behandlung derartiger Zahlungen soll dadurch vereinfacht werden was einerseits zu Verwaltungsvereinfachungen führt und andererseits zur Rechtssicherheit beiträgt. Zudem soll eine Gebührenbefreiung vorgesehen werden.

### **3. Ökologisierung des Steuerrechts**

#### **Umsatzsteuerbefreiung für Spenden von Lebensmitteln an mildtätige Einrichtungen**

Für die Herstellung, Verarbeitung, Lagerung und den Transport von Lebensmitteln werden Ressourcen und Energie benötigt. Trotzdem werden in Österreich tagtäglich Lebensmittel verschwendet bzw. weggeworfen – ein Problem, das alle Stufen der Wertschöpfungskette betrifft, auch den Handel. Steuerliche Begünstigungen sollen dazu beitragen, Spenden von Lebensmitteln zu erleichtern und die Ressourcenverschwendung einzudämmen. Aus diesem Grund soll für Lebensmittelspenden eine Umsatzsteuerbefreiung eingeführt werden, die das Recht auf Vorsteuerabzug nicht ausschließt. Gleiches soll für Spenden von nichtalkoholischen Getränken gelten. Zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollen nur Spenden an Einrichtungen begünstigt sein, die mildtätige Zwecke verfolgen. Begleitend dazu soll für spendenbegünstigte mildtätige Einrichtungen sichergestellt werden, dass auch im Bereich der Einkommen- und Körperschaftsteuer solche Zuwendungen steuerneutral sind.

Ich stelle daher den

#### **Antrag,**

die Bundesregierung wolle den Gesetzesvorschlag zum Abgabenänderungsgesetz 2024 samt Anhang von Erläuterungen, Textgegenüberstellungen und Wirkungsfolgenabschätzungen genehmigen und dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

12. Juni 2024

Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Bundesminister